



Das Magazin für Führungskräfte in Kirchen
und kirchlichen Organisationen

www.kviid.de

KVI im DIALOG

1 | Februar 2016

Finanzen

Kirchliches Finanzwesen -
Konvergenz der Rechnungs-
legung? - Doppik - Neues aus
der EKD

Management & Organisation

Entwicklungen und Trends -
Trägerschaft konfessioneller Kitas und
Entlastung von Ehrenamtlichen und
Seelsorgern

KVI Kongress 2016 Ausblick

„Wandel als Chance“ lautet das Motto
des 11. KVI Kongresses 2016
8. bis 9. Juni im Erbacher Hof, dem Tagungs-
und Bildungszentrum des Bistums Mainz

Energie und Umwelt

Neues aus der Förderlandschaft -
Was bringt das neue Kraft-
Wärme-Kopplungsgesetz für
kirchliche Einrichtungen?

Beschaffung

Das Online Produktanbieter- und Dienst-
leisterverzeichnis für Ihre Projektanfragen
Sorglos mit geprüften und qualifizierten
Unternehmen in Kontakt treten

Kirchliche Tagungshäuser

Die Evangelische Tagungsstätte
Löwenstein - Gastfreundschaft, Spiritualität
und Bildung



Informationstechnologien

Neue Anforderungen an die Informationssicherheit
in kirchlichen Einrichtungen

Interim2000 GmbH, Im Mediapark 8, 50670 Köln
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt, 75296
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau -
Rechnungsprüfungsamt
Herrn Christian Beck
Elisabethenstr. 51
64283 Darmstadt

Kirchliches Finanzwesen - Konvergenz der Rechnungslegung?

Doppik - Neues aus der EKD

Ein Beitrag von Christian M. Beck, Michael Thomas und Dr. Daniel Wolf



Oberkirchenrat Christian M. Beck ist Certified Internal Auditor (CIA) und Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

In der EKD und zahlreichen Gliedkirchen wurden im vergangenen Jahrzehnt umfassende Finanzreformen angestoßen. Mit diesen soll die kaufmännische Buchführung bei den kirchlichen Rechtsträgern Einzug halten. Dies ist insbesondere mit dem Wechsel von der Kamealistik zur Doppik verbunden.

Die Reform zielt auf die Verbesserung von Transparenz und Vergleichbarkeit ab - Anforderungen, denen sich Kirchen verstärkt stellen müssen.

Auf Ebene der EKD wurde 2006 erstmals eine Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der kirchlichen Doppik (HHO-EKD) erlassen. Sie liegt nunmehr im Entwurf vom 23.06.2015 in der dritten Überarbeitung (nach 2008 und 2010) vor. Die HHO-EKD ist eine Richtlinie im Sinne der Grundordnung der EKD und hat Empfehlungscharakter für die Gliedkirchen.



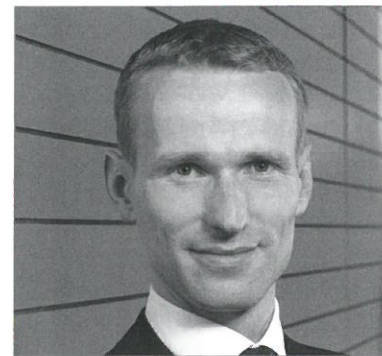
Kirchenamtsrat Michael Thomas ist komm. stellv. Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Ansatz und Bewertung der Grundstücke und Gebäude

Das kirchliche Sachanlagevermögen wird in der Bilanz in nicht realisierbares und realisierbares Sachanlagevermögen unterteilt. Nach allgemeinem Verständnis wird nicht realisierbares Sachanlagevermögen unmittelbar für die Erfüllung kirchlicher Zwecke genutzt und unterliegt entsprechenden Verwendungsvorbehalten und Veräußerungsbeschränkungen.

In der Eröffnungsbilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Bei Gebäuden tritt häufig der Fall auf, dass die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr sachgerecht ermittelt werden können, da länger zurückliegende Investitionen für Zwecke der Doppik nicht ausreichend dokumentiert sind. Deren Bewertung darf dann



Dr. Daniel Wolf ist Wirtschaftsprüfer in Neu-Ulm und Verfasser des Buches Doppik und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche in Deutschland

mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten Verfahren vorgenommen werden.

Für Kirchen und Kapellen besteht ein spezielles Wahlrecht, wonach diese statt zu fortgeführten Anschaffungskosten mit 1,- Euro bewertet werden können. Die Ausübung dieses Wahlrechts bleibt ausdrücklich den Gliedkirchen überlassen. Die Gliedkirchen machen bei ihrer Umsetzung von diesem Wahlrecht (unterschiedlich) Gebrauch, wie sich auch am nachfolgenden Beispiel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zeigt.

Eine Besonderheit der Bewertung zu 1,- Euro ist zudem, dass dieser Maßstab nicht nur auf das Gebäude anzuwenden ist, welches einer Abnutzung unterliegt, sondern auch auf den Grund und Boden.

Ansatz und Bewertung der Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden nach dem Bilanzschema der EKD in allgemeine Finanzanlagen sowie solche zur Absicherung von Versorgungslasten nebst Beteiligungen und Ausleihungen unterteilt. Besondere Bedeutung erhalten die Finanzanlagen im kirchlichen Recht, da sie zur sog. Finanzdeckung von Rücklagen sowie von Rückstellungen dienen.

Für Rücklagen sind Finanzanlagen also mitunter verpflichtend zu bilden. Durch die Überarbeitung der Haushaltsordnung der EKD im Jahr 2015 hat sich allerdings der Umfang der Pflichtrücklagen erheblich vermindert. Bislang waren Rücklagen zwingend zu bilden für Betriebsmittel, Ausgleichszahlungen sowie Bürgschaften und Tilgungen. In der Neufassung der Haushaltsordnung bleibt nur die Substanzerhaltungsrücklage verpflichtend. Die Haushaltsordnung gibt dabei eine Leitlinie für die Gliedkirchen vor, ohne den Grad der Verpflichtung abschließend zu regeln. Auch der Rechenweg für die Ermittlung der Substanzerhaltungsrücklage bleibt den Gliedkirchen stärker als vor der Überarbeitung der Haushaltsordnung überlassen.

Ansatz und Bewertung der Rückstellungen

Im Bilanzschema der EKD sind Versorgungs-, Clearing-, und sonstige Rückstellungen auszuweisen.

Entsprechend kaufmännischer Grundsätze sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften anzusetzen. Die Vorschriften für den Ansatz von Rückstellungen beeinflussen auch den oben erläuterten Grundsatz der Finanzdeckung und somit die Höhe der Finanzanlagen.



Mit den Finanzreformen in der EKD und zahlreichen Gliedkirchen zieht die kaufmännische Buchführung bei den kirchlichen Rechtsträgern ein

Demnach ist sicherzustellen, dass die notwendigen Finanzmittel zur Leistung von Verpflichtungen aus den Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind.

Rückstellungen sind in anderen Rechtsordnungen oft in Höhe des notwendigen Rückzahlungs Betrags zu bewerten. Demgegenüber spricht die Haushaltsordnung zurückhaltender von einer Bewertung in ausreichender Höhe. Für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind versicherungsmathematische Grundsätze anzuwenden. Für die versicherungsmathematische Bewertung sind Grundsatzentscheidungen zu treffen (Zinssatz, Bewertungsmethode). Während diese Verfahrensfragen in der Haushaltsordnung nicht näher geregelt werden, können sie sich auf die Höhe der Pensionsrückstellung erheblich auswirken.

Einführung der Doppik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) hat auf ihrer Tagung am 25.11.2011 beschlossen, ihr Rechnungswesen von der erweiterten Kameralistik auf die Doppik umzustellen. Die Umstellung auf die Doppik hat zum 01.01.2015 in drei Piloten (mit mehreren angeschlossenen Rechtsträgern, bein-

haltend auch die Landeskirche) begonnen. Folge dessen musste das Haushaltsrecht in der EKHN novelliert werden. Am 26.11.2015 hat die Kirchensynode das Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens, beinhalten das Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der EKHN (KHO) sowie die Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der EKHN (EBB-VO), verabschiedet. Das Gesetz tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft. Mittels eines Erprobungsgesetzes können Teilbereiche der KHO und EBB-VO vorzeitig in den Piloten angewendet werden.

Ansatz und Bewertung der Grundstücke und Gebäude in der EKHN

Das kirchliche Sachanlagevermögen wird in der Bilanz in nicht realisierbares und realisierbares Sachanlagevermögen unterteilt. Nicht realisierbares Sachanlagevermögen wird unmittelbar für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages genutzt und ist nach kirchlichem Selbstverständnis unverzichtbar, so bspw. Kirchengebäude und besondere sakrale und liturgische Gegenstände.

In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände

grundsätzlich anzusetzen. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Können die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten für Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, soll deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren vorgenommen werden. Zur Ermittlung erfolgt die Erstbewertung aller Gebäude auf Basis einer Bewertung mit Normalherstellungskosten (NHK 2000). Diese Bewertung wird auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz (hoch-)indiziert und berücksichtigt die Restnutzungsdauer sowie den Gebäudezustand. Bebaute und unbebaute Grundstücke sind einzeln mit qualifizierten Bodenrichtwerten zu bewerten. Nach der erstmaligen Eröffnungsbilanz zugehende Grundstücke und Gebäude werden nach vergleichbaren Maßstäben wie im Handelsrecht aktiviert und bewertet.

Für die Folgebewertung sind planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen vorgesehen. So werden Kirchen bspw. über 100 Jahre abgeschrieben. Abweichend von den üblichen handels- und steuerrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten werden Baumaßnahmen i. S. v. zusammenhängender Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung, deren Kosten den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, aktiviert. Die Restnutzungsdauer verlängert sich im Falle der Aktivierung bei gleichbleibender Jahresabschreibung, jedoch nicht über die ursprüngliche Nutzungsdauer hinaus. Die handels- und steuerrechtlichen Kriterien der Erweiterung und wesentlichen Verbesserung werden ab der Betragsgrenze von 10.000 Euro in der EKHN außer Acht gelassen. Ebenfalls werden Regelungen für den Ansatz und die Bewertung der

Substanzerhaltungsrücklage (als Konzeption der Vermögensvorsorge) sowie für die Sonderposten im Zusammenhang mit Grundstücken und Gebäuden getroffen.

Ansatz und Bewertung der Finanzanlagen in der EKHN

Die Finanzanlagen werden nach dem Bilanzschema der EKHN in Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten sowie zur Absicherung von Versorgungslasten unterteilt. Darüber hinaus werden Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen separat ausgewiesen.

Die Bewertung erfolgt in der Eröffnungsbilanz sowie in Folge zu (fortgeführten) Anschaffungskosten, diese stellen die Höchstgrenze dar. Somit ist die Realisierung von stillen Reserven nicht vorgesehen. Für die weitere Zugangs- und Folgebewertung sind kurzfristige Wertschwankungen nicht im Jahresabschluss darzustellen. Tritt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung ein, ist auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben. Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung wird unterstellt, wenn über einen Zeitraum von drei Jahren der Kurswert oder beizulegende Wert zum Bilanzstichtag jeweils um mehr als fünf Prozent unter dem Buchwert liegt. In diesem Fall sind Abschreibungen einheitlich über die Finanzanlage vorzunehmen. Entfällt der Grund der Abschreibungen, ist eine Zuschreibung bis zur Obergrenze der Anschaffungskosten vorzunehmen. Ist die Wertermittlung der Anschaffungskosten von Beteiligungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, so kann das anteilige Eigenkapital zu dem letzten vorliegenden Bilanzstichtag oder ein vorsichtig geschätzter Anteilswert angesetzt werden.

Ansatz und Bewertung der Rückstellungen in der EKHN

Bei den Rückstellungen wird zwischen den Versorgungs-, Clearing-, und sonstigen Rückstellungen im Bilanzausweis unterschieden.

Für den Ansatz der Rückstellungen gilt, dass für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Rückstellungen zu bilden sind. Durch Liquiditätssteuerung ist sicherzustellen, dass die notwendigen Finanzmittel zur Leistung von Verpflichtungen aus den Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen. Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Rückzahlungsbetrags anzusetzen. Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt nach einem einheitlichen und fachlich anerkannten Verfahren. Dabei werden die versicherungsmathematisch relevanten Parameter, z. B. Zinssatz und Gehaltstrend, von kirchenleitenden und synodalen Gremien im Einvernehmen festgelegt. Die Neuberechnung soll mindestens alle drei Jahre erfolgen.

Einführung der Doppik in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (LKH)

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (LKH) hat im Jahr 2007 beschlossen, ihr Rechnungswesen

KONVERGENZ

sen von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen. Die Umstellung wurde zum 01.01.2008 in zwei Kirchenkreisämtern als Piloten mit mehreren Rechtsträgern im Teilumstieg begonnen. Zum 01.01.2010 wurde damit begonnen, weitere Kirchenkreise umzustellen. Während dieser Umstellungsphase wurde zusammen mit den beteiligten Kirchenkreisämtern das landeskirchliche Haushaltsrecht entwickelt.



Mit der Einführung der Doppik sind viele Veränderungen im kirchlichen Finanzwesen verbunden

Mit der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 02.07.2012 wurde das derzeit geltende Haushaltsrecht in der LKH verabschiedet. Mittels der Rundverfügung K4/2012 wurden zudem weitere Unterlagen zur Vorgabe für die Einführung der Doppik für verbindlich erklärt, darunter unter anderem die Bewertungsrichtlinie (BR) mit Bearbeitungsstand vom 01.03.2012. Diese ist verbindlich für die Ermittlung der Wertansätze insbesondere im Rahmen der Eröffnungsbilanz.

Ansatz und Bewertung der Grundstücke und Gebäude in der LKH

Ebenso wie in der EKHN wird in der LKH das Sachanlagevermögen in der Bilanz in nicht realisierbares und realisierbares Sachanlagevermögen unterteilt. Die Bewertungsrichtlinie definiert das unmittelbar für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages genutzte und nach kirchlichem Selbstverständnis unverzichtbare Vermögen (bspw. Kirchen, Kapellen, Friedhöfe, Liegenschaften der Dotation Pfarre) als dem Grunde nach nicht realisierbar.

Für die Wertansätze sind dabei die Anschaffungs- und Herstell-

lungskosten zugrunde zu legen. Darüber sind Vereinfachungen für die Berechnung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz möglich. So können die Grundstückswerte mittels Bodenrichtwerten ermittelt werden. Dabei wird der Bodenrichtwert je m² mit 60,8% einheitlich rückindiziert. Hinzu kommen ggf. Abschläge für weitere Besonderheiten bei den Grundstücksflächen. Beispielsweise wird ein Kirchgrundstück generell mit 1,- EUR bewertet.

Die Wertansätze für Gebäude können mittels eines vereinfachten Berechnungsverfahrens auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK 2000) ermittelt werden. Die Gebäude werden dann mit dem jeweiligen Restbuchwert und der Restnutzungsdauer in die Bilanz eingestellt.

Entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Regelungen werden Baumaßnahmen i. S. v. zusammenhängender Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung nur dann als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert, wenn daraus eine wesentliche Erweiterung oder Verbesserung des Gebäudebestands resultiert.

Für die Gebäude sind zum Zeitpunkt des Wertermittlungsstichtags Sonderposten zu bilden. Diese richten sich in der Regel anhand der ursprünglichen Finanzierung aus. Ferner ist grundsätzlich eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden, deren genaue Dar-

stellung derzeit ausgearbeitet wird.

Die sakralen Gebäude bilden für die Immobilienbewertung eine Ausnahme. Die LKH folgt entsprechend der Wahlmöglichkeit der Haushaltsordnung der EKD der Bewertung zum Erinnerungswert von 1,- EUR.

Ansatz und Bewertung der Finanzanlagen in der LKH

Für die Finanzanlagen sind grundsätzlich Anschaffungswerte bzw. bei festverzinslichen Anlagen Nominalwerte (100%) zugrunde zu legen. Begründet wird dies mit der grundsätzlichen Annahme, dass aufgrund der landeskirchlichen Regelungen die Finanzanlagen grundsätzlich bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden und eine Rückzahlung mindestens zum Einstandswert bzw. zu 100% erfolgt. Eventuelle Anschaffungsnebenkosten sind im Haushaltsjahr der Entstehung als Aufwand zu buchen.

Hinsichtlich der Abschreibung auf Finanzanlagen regelt die BR, dass diese nur bei voraussichtlich dauerhaften Wertminderungen erfolgen sollen. Das genauere Vorgehen richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften.

Ansatz und Bewertung der Rückstellungen in der LKH

Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwe-

RECHNUNGSLEGUNG

benden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden. Die Ausführungsverordnung unterteilt die Rückstellungen zudem in finanzgedeckte und nicht finanzgedeckte Rückstellungen, ohne diese jedoch genauer zu definieren. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit die Gründe für deren Bildung entfallen sind.

Die Bewertungsrichtlinien führen aus, für welche besonderen Sachverhalte Rückstellungen zu bilden sind. Hier werden im Wesentlichen Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen aus Regelungen zur Altersteilzeit genannt. Für den Bereich der Pensions- und Versorgungsrückstellungen und ggf. Beihilferückstellungen wird geregelt, dass diese nur bei der Landeskirche

zu bilanzieren sind. Zudem sollen die Pensionsverpflichtungen über geeignete Sicherungsmaßnahmen ausfinanziert werden.

Die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen hat nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu erfolgen. Sofern die Pensions- oder Beihilfeverpflichtung nicht durch eine Versorgungskasse gedeckt ist, wird eine Deckungslücke in der Bilanz der Landeskirche ausgewiesen.

Fazit: Konvergenz?

Die Haushaltsordnung der EKD - die den Gliedkirchen der EKD als Richtlinie dient - soll bei der Einführung und Umsetzung der doppischen Rechnungslegung

eine Orientierung bieten. Dabei beinhaltet die Haushaltsordnung eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten in Form von Wahlrechten und Soll-Bestimmungen, von denen in diesem Beitrag einige aufgezeigt wurden. Somit wird das Konvergenzziel von vergleichbaren Jahresabschlüssen der Gliedkirchen noch nicht vollends erreicht.

Besonders deutlich wird dies bei den grundlegend abweichenden Konzepten der Bewertung von zu kirchlichen Zwecken genutzten Grundstücken und Gebäuden, insbesondere den Sakralgebäuden wie Kirchen. Darüber hinaus sind bei der Folgebewertung der Gebäude und dem bilanziellen Umgang mit nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten wesentliche Unterschiede in der Ausgestaltung bei den Gliedkirchen wie der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers festzustellen. Die beigefügte Tabelle fasst diese Unterschiede zusammen.

Um kirchliche Gremien und Mitglieder gut zu informieren, wird es künftig wichtiger werden, die Bestandteile des Jahresabschlusses und die damit verbundenen Informationen transparent und verständlich an die Adressaten des kirchlichen Jahresabschlusses zu vermitteln. Nur so könnte noch eine Vergleichbarkeit herbeigeführt werden. Daher werden in einem folgenden Artikel die Bestandteile des kirchlichen Jahresabschlusses und deren Ausgestaltung weiter betrachtet.

Bilanzierung und Bewertung von Grundstücken und Gebäuden bei Kirchen und Kapellen		
EKD	EKHN	LKH
Bilanzausweis Ausweis als nicht realisierbares Sachanlagevermögen	Bilanzausweis Ausweis als nicht realisierbares Sachanlagevermögen	Bilanzausweis Ausweis als nicht realisierbares Sachanlagevermögen
Eröffnungsbilanzbewertung Für Kirchen und Kapellen Wahlrecht zwischen fortgeschriebenen Anschaffungskosten oder 1,- EUR	Eröffnungsbilanzbewertung • Kirchen und Kapellen werden mit fortgeschriebenen Anschaffungskosten bilanziert, • alternativ erfolgt die Bewertung nach NHK 2000 auf den Stichtag [hoch-] indiziert • Grundstücke werden mit den aktuellen Bodenrichtwerten bewertet	Eröffnungsbilanzbewertung • Kirchen und Kapellen werden mit 1,- EUR bilanziert • Grundstücke der Kirchen und Kapellen werden mit 1,- EUR bilanziert
Folgebewertung • Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen (lineare Methode) • Nutzungsdauer bei Kirchen bis zu 100 Jahre • Bei nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gelten die handels- und steuerrechtlichen Regelungen	Folgebewertung • Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen (lineare Methode) • Nutzungsdauer bei Kirchen 100 Jahre • Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten werden ab 10.000 EUR aktiviert	Folgebewertung • Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen entfällt • Nutzungsdauer entfällt • Kosten für Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierungen werden nur bei wesentlicher Erweiterung oder Verbesserung aktiviert und im gleichen Jahr voll abgeschlossen
Weitere Hinweise • Eine Substanzerhaltungsrücklage ist für das Sachanlagevermögen in Höhe der Abschreibungen zu bilden • Die Bildung von Sonderposten für Investitionszuschüsse ist vorgesehen	Weitere Hinweise • Eine Substanzerhaltungsrücklage ist für das Sachanlagevermögen in Höhe der Abschreibungen zu bilden. Vorsorgerückstände sollen aufgeholt werden • Die Bildung von Sonderposten für Investitionszuschüsse ist vorgesehen	Weitere Hinweise • Eine Substanzerhaltungsrücklage ist für das Sachanlagevermögen in Höhe der Abschreibungen zu bilden. Die Pflicht zur Bildung ist bis 2017 ausgesetzt. • Die Bildung von Sonderposten für Investitionszuschüsse ist vorgesehen

Abb.: Christian M. Beck, Michael Thomas und Dr. Daniel Wolf

Bilanzierung und Bewertung von Grundstücken und Gebäuden bei Kirchen und Kapellen

Literaturhinweis

Doppik und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche in Deutschland (Wolf), EKD-Bilanzschema (Anlage II), HHO-EKD, EBBVO, KHO, KonfHO-Doppik, BR.